



Bozen, 19.11.2021

An die Philosophisch-Theologische
Hochschule Brixen
Seminargasse 4
39042 Brixen

An die Abteilung 9 Informationstechnik

An die Schulgewerkschaften

An die Agentur für Presse und Kommunikation

An die Direktorinnen und Direktoren
aller Schulstufen

An die Direktorinnen und Direktoren
der gleichgestellten Grund-, Mittel- und
Oberschulen

An die Freie Universität Bozen
Fakultät für Bildungswissenschaften
Regensburger Allee 16
39042 Brixen

An das Konservatorium „C. Monteverdi“
Dominikanerplatz 19
39100 Bozen

An die Abteilung 40 Bildungsförderung

An die Anschlagtafel

Rundschreiben Nr. 42/2021

Eintragung in die Landesranglisten für das Schuljahr 2022/2023

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor,
sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Schulsekretariaten,

der Beschluss der Landesregierung vom 16. November 2021, Nr. 961, regelt die Erstellung der Landes- und
Schulranglisten und die Bewertungstabelle für die Ranglisten. Im Sinne von Artikel 14 dieses Beschlusses
erteile ich Ihnen die folgenden Weisungen und Informationen:

I. Termin für die Einreichung der Gesuche

Die Gesuche für die Eintragung in die Landesranglisten, die Neuberechnung der Punkte in den Landesrang-
listen, die Änderung des Zulassungstitels, die Wiedereintragung nach Verzicht und die Eintragung mit Vor-
behalt sind

bis 20. Dezember 2021 (= Verfallsfrist)

- **mittels E-Mail** an die Adresse bildungsverwaltung@provinz.bz.it oder
- **mittels PEC** an die PEC-Adresse der Abteilung Bildungsverwaltung
bildungsverwaltung@pec.prov.bz.it oder



- mittels **Einschreibebrief mit Rückantwort** an die Abteilung Bildungsverwaltung, Amt für das Lehrpersonal, Amba-Alagi-Straße 10, 39100 Bozen (es gilt das Datum des Poststempels) oder
- persönlich bei der Abteilung Bildungsverwaltung einzureichen.
Die Abteilung Bildungsverwaltung nimmt am letztmöglichen Tag die Gesuche bis 12.00 Uhr entgegen, wobei der Protokollstempel der Bildungsdirektion ausschlaggebend ist.

Wir ersuchen darum, die Ansuchen bevorzugt über den elektronischem Weg per E-Mail oder PEC bzw. über Einschreibebrief mit Rückantwort zu übermitteln.

Andere Versandarten als die vorgesehenen werden nicht berücksichtigt.

Wer das Ansuchen für die Landesranglisten in elektronischer Form mittels E-Mail einreicht, muss die Bestimmungen zur digitalen Verwaltung beachten: Das handschriftlich unterzeichnete Gesuch ist zusammen mit der Kopie des gültigen Personalausweises und etwaigen Anlagen in einer einzigen Datei im Format PDF zu übermitteln. Gültig sind auch Gesuche, die mit digitaler Unterschrift („firma digitale“) unterzeichnet sind, die den Vorgaben gemäß Art. 24 des Gesetzbuches zur digitalen Verwaltung („Codice dell'Amministrazione digitale“ gemäß Gesetzesvertretendem Dekret Nr. 82/2005) entsprechen.

Beachten Sie bitte: Heuer stehen die Ansuchen erstmals als beschreibbare PDF-Vordrucke zur Verfügung. Dies bietet zwar eine Erleichterung beim Ausfüllen, die Unterschrift des Gesuches muss aber dennoch **handschriftlich** erfolgen. Somit ist der Ausdruck der jeweiligen Datei einzuscannen und in Format PDF zu übermitteln. Die Gesuche können wie im oberen Absatz beschrieben auch mit einer digitalen Unterschrift (firma digitale) unterzeichnet werden.

Wichtig: Bei einem Scan oder bei einer Fotografie einer händischen Unterschrift, die manuell in das Unterschriftsfeld des Antrags eingefügt wird, handelt es sich **nicht um eine gültige digitale Unterschrift** gemäß den geltenden Bestimmungen. Auch bei der Eingabe des Namens der antragstellenden Person über die Tastatur handelt es sich nicht um eine gültige Form der Unterzeichnung.

Das Fehlen der Kopie des Ausweises, die nicht vorschriftsmäßige Unterschrift, die Übermittlung nach dem Einreichtermin (20. Dezember 2021) oder unzulässige Dateiformate haben den Ausschluss vom Verfahren zur Erstellung der Ranglisten zur Folge.

Die Lehrpersonen sind gebeten, das Formular mit der erforderlichen Genauigkeit auszufüllen, da die Erstellung der Rangordnung ausschließlich nach diesen Angaben erfolgt.

Bei Übermittlung mehrerer Anträge derselben Art desselben Bewerbers oder derselben Bewerberin behält sich die Verwaltung das Recht vor, nur das zuletzt eingegangene Ansuchen zu bewerten.

Der Erhalt des Ansuchens/der Ansuchen wird nach der Protokollierung mittels E-Mail von den zuständigen Sachbearbeiterinnen bestätigt. Die Bearbeitung des Ansuchens erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt. Wir ersuchen, bei Fragen die zuständige Sachbearbeiterin direkt telefonisch oder mit E-Mail zu kontaktieren.

II. Hinweise zu den Landesranglisten mit Auslaufcharakter und zu den Landesranglisten

Art. 1, Absatz 1 des Beschlusses der Landesregierung Nr. 961/2021 legt fest, dass die Bildungsdirektionen zum Abschluss von zeitlich unbefristeten und zeitlich befristeten Arbeitsverträgen Landesranglisten mit Auslaufcharakter und Landesranglisten führen.



A. Landesranglisten mit Auslaufcharakter

1. In den Landesranglisten mit Auslaufcharakter erfolgt ab dem Schuljahr 2018/2019 keine Neuberechnung der Punkte mehr. Es werden die Lehrpersonen gestrichen, welche einen unbefristeten Arbeitsvertrag abgeschlossen haben oder auf einen solchen verzichtet haben.

B. Landesranglisten

1. Die Landesranglisten werden parallel zu den Landesranglisten mit Auslaufcharakter für die Aufnahme verwendet. Die Landesranglisten bestehen aus einer einzigen Gruppe. Die Reihung der Personen in der Landesrangliste erfolgt nach der zuerkannten Punktezahl. Bei Punktegleichheit gelten die Vorränge laut Artikel 28 des Beschlusses der Landesregierung Nr. 961/2021.
2. Die Lehrpersonen, welche die Eignung oder Lehrbefähigung für eine Lehrerstelle an der Grundschule oder eine Wettbewerbsklasse der Mittel- oder Oberschule laut Artikel 3 oder 6 des Beschlusses der Landesregierung vom 16. November 2021, Nr. 961, besitzen, können um Neueintragung in die Landesranglisten für das Schuljahr 2022/2023 ansuchen.
3. Lehrpersonen mit einer spezifischen Lehrbefähigung für den Unterricht von Italienisch – Zweite Sprache an Schulen in Südtirol können sich in die entsprechenden Landesranglisten eintragen lassen und verbleiben gleichzeitig in den Ranglisten mit Auslaufcharakter der anderen Provinzen.
4. Bewerberinnen und Bewerber können sich auch mit Vorbehalt in die Landesranglisten eintragen, wenn sie am 20. Dezember 2021 (= Verfall der Frist für die Einreichung der Ansuchen) eine oder mehrere Zulassungsvoraussetzungen (z. B. fehlende Anerkennung der Lehrbefähigung) noch nicht besitzen, aber diese voraussichtlich innerhalb 24. Mai 2022 erlangen (= Frist, welche die Landesschuldirektorin für die Auflösung des Vorbehaltes für das Schuljahr 2022/2023 festlegt). Lösen sie den Vorbehalt nicht innerhalb dieses Termins auf, werden sie nicht in die Landesranglisten für das Schuljahr 2022/2023 eingetragen.
5. Lehrpersonen, welche bereits in den Landesranglisten für das Schuljahr 2021/2022 eingetragen sind, können um Neuberechnung der Punktezahl gemäß der Bewertungstabelle laut Beschluss der Landesregierung vom 16. November 2021, Nr. 961, ansuchen. Es müssen dabei nur jene Titel und Dienste erklärt werden, die ab der Eintragung im Jahre 2020 erworben worden sind oder jene, die im Jahr 2020 nicht erklärt wurden oder nicht bewertbar waren.
6. Die Bewerberinnen und Bewerber, welche kein fristgerechtes Ansuchen stellen, verbleiben mit der ihnen zuerkannten Punktezahl in der jeweiligen Landesrangliste.
7. Für den Antrag um Eintragung bzw. Eintragung mit Vorbehalt und Neuberechnung der Punkte in die Landesranglisten der **Grundschule** sind die Gesuchsvordrucke laut **Anlage A/7 oder A/8** zu verwenden; für die **Mittel- und Oberschulen** sind die **Anlagen A/9 oder A/10** oder **A/9S (Wettbewerbsklasse A023/bis)** zu verwenden.

III. Auflösung der Vorbehalte

Das Ansuchen um Auflösung des Vorbehalts in den Landesranglisten (**Anlage 12 bzw. 13**) muss

bis 24. Mai 2022 (= Verfallsfrist)

in der Abteilung 16 Bildungsverwaltung mittels E-Mail einlangen. Die Auflösung des Vorbehalts ist nur bei Vorlage des Titels möglich, aufgrund dessen die Eintragung mit Vorbehalt überhaupt möglich war. Hierzu müssen die Bestimmungen zur digitalen Verwaltung beachtet und das Postfach bildungsverwaltung@provinz.bz.it oder das PEC-Postfach bildungsverwaltung@pec.prov.bz.it verwendet werden.

Das händisch unterzeichnete Ansuchen samt Kopie des gültigen Personalausweises und die Anlagen (z. B. Anerkennung der Lehrbefähigung) müssen im Format PDF (eine einzige Datei) übermittelt werden (siehe Hinweise Punkt I).



Das Fehlen der Kopie des Ausweises, die nicht vorschriftsmäßige Unterschrift, die Übermittlung nach dem Einreichtermin (24. Mai 2022) oder unzulässige Dateiformate haben den Ausschluss vom Verfahren zur Erstellung der Ranglisten zur Folge.

IV. Hinweise zur Einreichung der Gesuche

1. Die Lehrpersonen können um Eintragung in die Ranglisten jener Stellenpläne und Wettbewerbsklassen ansuchen, für die sie die Eignung oder Lehrbefähigung besitzen oder voraussichtlich bis zum 24. Mai 2022 erwerben werden.
2. Vorbehaltlich der Bestimmung von Artikel 19 des Autonomiestatuts zum muttersprachlichen Unterricht können in der Provinz Bozen gleichzeitig getrennte Ansuchen an die Abteilung 16 Bildungsverwaltung, die Italienische oder Ladinische Bildungsdirektion gestellt werden.
3. Lehrpersonen, welche bereits einen unbefristeten Arbeitsvertrag für eine Lehrerstelle an einer Grundschule oder eine Wettbewerbsklasse der Mittel- oder Oberschule abgeschlossen haben, werden aus den Landesranglisten mit Auslaufcharakter und den Landesranglisten gestrichen.
4. Der Verzicht auf die unbefristete Aufnahme hat die Streichung aus jener Rangliste der Wettbewerbsklasse (Landesrangliste mit Auslaufcharakter oder Landesrangliste) zur Folge, auf deren Grundlage die unbefristete Aufnahme angeboten wurde. Der Verzicht erlaubt die Neueintragung der Bewerberin oder des Bewerbers in dieselbe Landesrangliste in den darauf folgenden Schuljahren. Die bereits zugewiesene Punkteanzahl in Hinsicht auf die Unterrichtsdienste bleibt aufrecht, es ist nicht möglich, die Punkteanzahl, die bereits einer bestimmten Rangliste zugewiesen worden ist, in eine andere Rangliste zu verschieben. Die Neueintragung in die Landesrangliste mit Auslaufcharakter ist nicht möglich.
5. Die Kündigung eines unbefristeten Arbeitsvertrages oder der Dienstverfall erlaubt nicht die erneute Eintragung der Bewerberin oder des Bewerbers in die Landesrangliste derselben Wettbewerbsklasse.
6. Die Dienstenthebung von einem unbefristeten Arbeitsvertrag wegen der negativen Bewertung des Berufsbildungs- und Probejahres oder die zweite negative Bewertung der Probezeit in der Berufseingangsphase erlaubt nicht die Eintragung der Bewerberin oder des Bewerbers in die Landesranglisten und Schulranglisten sämtlicher Wettbewerbsklassen.
7. Bewerberinnen und Bewerber müssen dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Gesuch keine Dokumente und Bescheinigungen beilegen, sondern können alle Titel und Voraussetzungen im Gesuch selbst erklären. Außerdem können sie auf Unterlagen verweisen, die bereits in der Abteilung 16 Bildungsverwaltung aufliegen. Bescheinigungen, die von ausländischen Behörden ausgestellt werden, können nicht durch eine Selbsterklärung im Ansuchen ersetzt werden, sondern sind als beglaubigte Kopien beizulegen.
8. Vorrangstitel für die Eintragung in die Verzeichnisse der Lehrpersonen für den Integrationsunterricht, für den Unterricht von Englisch an der Grundschule, für den differenzierten Unterricht in Montessori-Pädagogik, für den Unterricht nach anderen reformpädagogischen Ansätzen, für den Sachfachunterricht nach der CLIL-Methodik oder für den Unterricht im Krankenhaus können im Ansuchen erklärt werden. In den entsprechenden Verzeichnissen werden nur die Personen eingetragen, welche den Vorrangstitel geltend gemacht haben. Die Bewerberinnen und Bewerber, die andere Ausbildungsnachweise besitzen als jene, die in den Artikeln 22, 23, 24, 25, 26 und 27 des Beschlusses Nr. 961/2021 vorgesehen sind, können diese dem Ansuchen um Eintragung in die Landesranglisten beilegen, damit sie dann von der zuständigen Kommission überprüft und eventuell als entsprechende Vorrangstitel anerkannt werden können.
9. In die Verzeichnisse für den Integrationsunterricht werden die Lehrpersonen aller Stellenpläne und Wettbewerbsklassen der jeweiligen Schulstufe eingetragen, die einen vom Beschluss Nr. 961/2021 festgelegten Vorrangtitel besitzen: Neu ist, dass sich mit Vorbehalt auch jene Bewerberinnen und Bewerber eintragen lassen, die innerhalb der Frist zur Auflösung des Vorbehaltes (= 24. Mai 2022) einen Vorrangtitel für Integration laut Art. 22, Absätze 4 und 5, des Beschlusses Nr. 961/2021 erwerben. Die Eintragung mit Vorbehalt kann für die Vorränge „X“ und „W“ im Ansuchen geltend gemacht werden, die Auflösung des Vorbehalts ist ebenfalls bis 24. Mai 2022 zu beantragen (Anlage 12), andernfalls erfolgt die Streichung aus dem jeweiligen Verzeichnis.



Bei den Vorrängen „U“ und „U4“, die im heurigen Schuljahr erworben werden, ist nach wie vor bei der Pädagogischen Abteilung, Referat Inklusion um den Vorrang anzusuchen; die Auflösung des Vorbehalts für die Vorränge U bzw. U4 erfolgt von Amts wegen aufgrund der von der Pädagogischen Abteilung erstellten Übersicht über die berechtigten Lehrpersonen.

10. Es wird darauf hingewiesen, dass die Angaben im Gesuch Selbsterklärungen im Sinne des Landesgesetzes Nr. 17/1993 und des DPR Nr. 445/2000 sind und falsche Erklärungen strafrechtliche Folgen haben und den Ausschluss aus der Rangliste für den Zeitraum der Gültigkeit derselben bedeuten.
11. Bescheinigungen, welche von der zuständigen Sanitätsbehörde ausgestellt wurden und welche für die Lehrperson einen Vorrangstitel darstellen, müssen dem Gesuch als beglaubigte Kopie oder Original beigelegt werden.
12. Werden dem Gesuch ergänzend zur Erklärung der Dienste Dienstzeugnisse beigelegt, ist die Lehrperson selbst für die Richtigkeit der eingereichten Dienstzeugnisse verantwortlich. Der Unterrichtsdienst ist in jedem Fall im Gesuch als spezifisch oder nicht spezifisch zu erklären. Das Dienstzeugnis ersetzt nicht die Erklärung der Unterrichtsdienste im Ansuchen.
13. Das Recht auf Stellenvorbehalt und/oder Vorrang bei Punktegleichheit, welches von Gegebenheiten herrührt, welche sich verändern können (Buchstaben M, N, O, R und S der Titel für Vorrang bei Punktegleichheit) **muss** von Personen, welche bereits in den Landesranglisten eingetragen sind, bestätigt werden. Wenn diese nicht bestätigt werden, werden sie nicht berücksichtigt.
14. Für die Geltendmachung des Vorranges laut Gesetz Nr. 104/1992 muss die Anlage 4 oder 5 ausgefüllt und dem Ansuchen die entsprechenden Bescheinigungen beigelegt werden.
15. **Wichtig:** Im Ansuchen um Eintragung in die Landesranglisten können die Bewerberinnen und Bewerber bis zu fünf Direktionen von Schulen staatlicher Art angeben, in deren Schulranglisten sie eingetragen werden möchten. Die Eintragung erfolgt ausschließlich in die Schulranglisten jener Schuldirektionen, die im Gesuch ausdrücklich angegeben worden sind und in denen Stellen in dieser Wettbewerbsklasse vorgesehen sind.

Wer kein Ansuchen für die Neueintragung oder Neuberechnung der Punkte in den Landesranglisten einreicht, muss mit dem **Vordruck A1 oder A2** (Anlagen zum Rundschreiben zur Eintragung in die Schulranglisten) die Präferenzen für die Schulranglisten mitteilen. Die Anlage 6 enthält Informationen zu den Schuldirektionen und zu den Wettbewerbsklassen.

V. Hinweise zur Bewertung von Titeln und Diensten

1. Die Bewertung der Titel und Dienste der Lehrpersonen, die in der 1. oder 2. Gruppe der Landesranglisten mit Auslaufcharakter eingetragen sind, erfolgt gemäß der Bewertungstabelle laut Anlage 2 dieses Rundschreibens.
2. Für die Bewertung der Titel und Dienste der Lehrpersonen in den Landesranglisten gilt die Bewertungstabelle laut Beschluss der Landesregierung vom 16. November 2021, Nr. 961.
3. Es werden nur die Bewertungsunterlagen bewertet, die innerhalb 20. Dezember 2021 erworben und im Gesuch erklärt wurden. Ausgenommen sind Bewerber und Bewerberinnen, die mit Vorbehalt in die Rangliste eingetragen werden und den Zulassungstitel nach Verfall der oben genannten Frist einreichen dürfen. Die Lehrbefähigung oder Eignung, die der Bewerber oder die Bewerberin nach dem Verfall der Frist für die Einreichung der Gesuche, aber innerhalb der Frist für die Auflösung des Vorbehalts erwirbt, wird nur in Bezug auf den Zugang zur Rangliste und nicht als „anderer Titel“ im Sinne der Bewertungstabelle bewertet. Dies gilt auch bei Auflösung des Vorbehalts für den Spezialisierungstitel X für die Verzeichnisse für den Integrationsunterricht. Dieser Spezialisierungstitel kann erst nach Abschluss und für die Ranglisten 2023/2024 als zusätzlicher Titel erklärt werden.
4. Für Berufstitel, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erworben und im Sinne der EG-Richtlinie 2005/36/EG anerkannt wurden, wird die Punktezahl gemäß Bewertungstabelle zuerkannt, wenn die erhaltene Benotung aufscheint oder belegt ist (in Österreich z. B. die Punktezahl laut Bogen zur Bewertung des Unterrichtspraktikanten durch die Direktorin/den Direktor oder die Punkteanzahl laut Bestätigung der Gesamtnote, falls kein Unterrichtspraktikum absolviert wurde).
5. Die Bewerberinnen und Bewerber, welche bereits in den Landesranglisten eingetragen sind und um Neuberechnung der Punktezahl ansuchen, müssen bei den Unterrichtsdiensten nur den Dienst des



Schuljahres 2020/2021 erklären, wenn der übrige Unterrichtsdienst bereits anlässlich der Eintragung in die Landesranglisten bzw. in den vergangenen Jahren bewertet worden ist. Die Bewerberinnen und Bewerber, welche ab dem Schuljahr 2003/2004 im gleichen Zeitraum zwei Unterrichtsdienste geleistet haben, müssen sich entscheiden, für welchen Stellenplan oder für welche Wettbewerbsklasse die Punkte für den Unterrichtsdienst zuerkannt werden sollen. Findet keine Zuordnung des Dienstes statt, wird der Dienst für jene Wettbewerbsklasse angerechnet, in der er geleistet wurde.

6. Im Falle einer Neueintragung in die Landesrangliste sind alle Dienstzeiten, die bewertet werden sollen, im Ansuchen zu erklären. Dabei sind die Dienstzeiten entweder der Kategorie „als spezifischer Dienst zu werten“ oder „als nicht spezifischer Dienst zu werten“ zuzuordnen. Findet keine Zuordnung des Dienstes statt, wird der Dienst für jene Wettbewerbsklasse angerechnet, in der er geleistet wurde.
7. Es werden nur Unterrichtsdienste gewertet, die bis zum 31. August 2021 angereift sind. Wird das aktuelle Schuljahr erklärt, wird dieser Dienst nicht gewertet.
8. In den Landesranglisten wird der spezifische Unterrichtsdienst, den Grundschullehrpersonen ab Erwerb der Lehrbefähigung und Lehrpersonen der Mittel- und Oberschulen ab Erwerb der spezifischen Eignung oder Lehrbefähigung für ein Schuljahr geleistet haben bzw. leisten, welches als ganzes Schuljahr gewertet wird, um ein Viertel höher bewertet als der Unterrichtsdienst, den Lehrpersonen ohne die genannten Voraussetzungen geleistet haben bzw. leisten. Zu diesem Zweck müssen die Angaben zum Erwerb der Lehrbefähigung in den Ansuchen erklärt werden.
9. Der Zeitraum, in dem sich das Lehrpersonal im Wartestand für Bedienstete mit Kindern gemäß Artikel 31 der Anlage 4 des Einheitstextes der Landeskollektivverträge vom 23. April 2003 befand, wird als Unterrichtsdienst gezählt. Schuljahre, in denen Lehrpersonen einen solchen Wartestand in Anspruch genommen haben, müssen daher bei den Unterrichtsdiensten im Gesuch erklärt werden.
10. Es ist nicht möglich, die Punktezahl, die bereits einer bestimmten Landesrangliste zugewiesen worden ist, in eine andere zu verschieben. Die Bewertung einer Dienstzeit für eine Stelle oder Wettbewerbsklasse, die bereits einer Landesrangliste oder Landesrangliste mit Auslaufcharakter zugewiesen wurde, darf nicht für eine andere Landesrangliste abgeändert werden. Da für den Unterricht von Englisch an der Grundschule, der ab dem Schuljahr 2008/2009 an mindestens zwei Schulstellen oder in mindestens vier Klassen geleistet wurde, zusätzliche Punkte zuerkannt werden, muss dieser Dienst im Gesuch als Englischunterricht erklärt werden.
11. Wurde der Unterrichtsdienst an der Grundschule im Schuljahr 2008/2009 im Ausmaß von mindestens 180 Tagen in einer entlegenen Schulstelle (siehe Anlage 1/C) geleistet, so muss im Gesuch auch die Schulstelle angeführt werden.
12. Für den geleisteten Integrationsunterricht werden ab dem Schuljahr 2008/2009 für jeden Zweijahreszeitraum zusätzlich 1,2 Punkte zuerkannt, sofern der Unterrichtsdienst an derselben Stelle ohne Unterbrechung geleistet worden ist. Für die Anrechnung der Punkte muss der Dienst als Integrationslehrperson im Ansuchen entsprechend erklärt werden.

VI. Hinweise zur Erstellung der Landesranglisten für die Wettbewerbsklassen A056 (ex 77/A) – Musikinstrument Mittelschule und A055 - Musikinstrument Oberschule

Das Dekret des Präsidenten der Republik vom 14. Februar 2016, Nr. 19, abgeändert mit Ministerialdekret vom 9. Mai 2017, Nr. 259, sieht eine eigene Wettbewerbsklasse für den Instrumentalunterricht an der Oberschule vor. Bewerberinnen und Bewerber, welche einen Zulassungstitel gemäß Artikel 6 des Beschlusses der Landesregierung vom 16. November 2021, Nr. 961, besitzen, können um Eintragung in die Landesranglisten für die Wettbewerbsklasse A055 – Musikinstrument Oberschule ansuchen.

Die Erstellung der Landesranglisten für die Wettbewerbsklasse A056 Musikinstrument Mittelschule und der Wettbewerbsklasse A055 – Musikinstrument Oberschule erfolgt ebenfalls nach den oben beschriebenen Regeln, weist aber folgende Besonderheiten auf:

- Für die Wettbewerbsklasse A055 – Musikinstrument Oberschule wird nur die Landesrangliste gemäß Artikel 1, Absatz 1, Buchstabe b) des Beschlusses der Landesregierung vom 16. November 2021, Nr. 961, erstellt.
- Bewerberinnen und Bewerber, die um Eintragung in die Landesranglisten der Wettbewerbsklasse A055 ansuchen, haben die Möglichkeit, den ab dem Schuljahr 2003/2004 in einer anderen Wettbewerbsklasse geleisteten Unterrichtsdienst als nicht spezifischen Dienst in der



Wettbewerbsklasse A055 werten zu lassen. In diesem Fall können im Sinne der geltenden Bestimmungen in der Landesrangliste einer anderen Wettbewerbsklasse für den Dienst in demselben Schuljahr keine Punkte mehr zuerkannt werden. Spezifischen Unterrichtsdienst in der neuen Wettbewerbsklasse A055 – Musikinstrument Oberschule gibt es erst ab dem Schuljahr 2017/2018.

- Die Bewertung der Titel erfolgt in beiden Wettbewerbsklassen aufgrund eines eigenen Abschnitts der Bewertungstabelle, die in besonderer Weise die künstlerischen und kulturellen Titel berücksichtigt.
- Eine Kommission nimmt die Bewertung der beruflichen und künstlerischen Titel der Bewerberinnen und Bewerber vor und legt die Grobkriterien dafür fest. Für jedes einzelne Musikinstrument wird eine eigene Kommission eingesetzt. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen dem Gesuch eine von ihnen unterschriebene Aufstellung (Anlage 16) der für die Bewertung neu eingereichten künstlerischen und beruflichen Titel beilegen. Die Punkte werden nur bei vollständiger Dokumentation zuerkannt. Die Titel, die bereits für die Erstellung der Landesranglisten für das Schuljahr 2021/2022 eingereicht und bewertet wurden, müssen nicht erneut erklärt oder vorgelegt werden.
- Die künstlerischen und beruflichen Titel werden hinsichtlich ihrer Bedeutsamkeit bewertet. Jede Tätigkeit muss gebührend dokumentiert werden und es muss nachgewiesen werden, dass sie tatsächlich ausgeübt worden ist. Die künstlerischen und beruflichen Titel müssen mit den entsprechenden Bescheinigungen und Bestätigungen versehen werden und die effektive Ausübung der Tätigkeit muss vom Auftraggeber bestätigt werden. Es werden keine privaten maschinengeschriebenen, vervielfältigten oder auch in der Presse veröffentlichten Dokumente berücksichtigt. Gemeinschaftsarbeiten ohne formelle Angabe über den Beitrag der einzelnen Verfasser dürfen nicht bewertet werden.
- Für die Eintragung in die Landesranglisten ist die Gesuchsvorlage (Anlage A/9) und für die Erklärung der künstlerischen Titel die Anlage 16 zu verwenden.

VII. Wettbewerbsklasse A023/bis: Sprachförderung in Deutsch in den deutschsprachigen Schulen und in den Schulen der ladinischen Ortschaften

Die Erstellung der Landesranglisten für die Wettbewerbsklassen A023/bis Sprachförderung in Deutsch in den deutschsprachigen Schulen und in den Schulen der ladinischen Ortschaften weist folgende Besonderheiten auf:

- Lehrbefähigung: Die Zulassungsvoraussetzungen für die Eintragung in die genannten Ranglisten sind in der Anlage A des Beschlusses der Landesregierung vom 14.01.2020, Nr. 8 angeführt.
- Unterrichtsdienste: Alle Unterrichtsdienste sind im Ansuchen vollständig zu erklären. Die Punktevergabe für die Unterrichtsdienste ist in der Anlage D des Beschlusses der Landesregierung vom 16. November 2021, Nr. 961, angeführt.
- Es wird der Unterrichtsdienst für Sprachförderung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund an den Sprachzentren des Landes oder an den ladinischen Schulen bzw. an gleichwertigen Einrichtungen als spezifischer Dienst gewertet. Alle anderen Unterrichtsdienste, die mit dem vorgeschriebenen Studientitel an den Kindergärten des Landes, an staatlichen Schulen, Schulen staatlicher Art oder gleichgestellten Schulen, sowie den Berufsschulen des Landes geleistet wurden, werden als nicht spezifischer Dienst gewertet.
- Weitere Bewertungstitel der Anlage D des Beschlusses der Landesregierung vom 16. November 2021, Nr. 961, sind: Zwei- oder Dreisprachigkeitsnachweis und die Bescheinigungen europäischer Sprachen (mind. Stufe B2).
- Alle weiteren Hinweise zur Einreichung und Eintragung in diese Ranglisten, zur Bewertung von Titeln und Diensten, zur Eintragung in das Verzeichnis für den Integrationsunterricht (Mittelschule) und zur Absolvierung der Sprachprüfung entnehmen sie diesem Rundschreiben.
- Für die Eintragung in diese Ranglisten ist der Gesuchsvordruck A9/S zu verwenden.



VIII. Sprachprüfung laut Landesgesetz vom 17. Februar 2000, Nr. 6

Lehrpersonen, welche eine Lehrbefähigung oder Eignung besitzen, die nicht in deutscher Sprache erworben wurde, müssen laut Landesgesetz vom 17. Februar 2000, Nr. 6, eine Sprachprüfung ablegen, damit sie in die Landesrangliste eingetragen werden können.

Lehrpersonen für den Unterricht der Zweiten Sprache müssen eine Sprachprüfung in Italienisch ablegen, wenn sie ihre Lehrbefähigung nicht in italienischer Sprache erlangt haben.

Die Sprachprüfung, welche bereits in den vergangenen Jahren am Deutschen Schulamt, bei der Deutschen Bildungsdirektion oder für die Landesberufsschule auf Grundlage des Beschlusses vom 28.12.2021, Nr. 1470, abgelegt wurde, gilt auch für die Eintragung in die Landesranglisten.

Die Abwicklung der Prüfung und die Inhalte derselben wurden mit Dekret des Schulamtsleiters vom 11. März 2013, Nr. 474/16.3, festgelegt.

Mit dem **Gesuchsvordruck Anlage 14 bzw. 15** zu diesem Rundschreiben kann **bis 20. Dezember 2021** um Ablegung der Sprachprüfung angesucht werden.

Datum und Ort der Sprachprüfung werden den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitgeteilt.

IX. Veröffentlichung der Ranglisten und Einwände

Die Landesschuldirektorin genehmigt die **vorläufigen Landesranglisten** mit Auslaufcharakter und die Landesranglisten. Sie werden gleichzeitig mit den vorläufigen Schulranglisten voraussichtlich **Mitte Mai 2022** an der Anschlagtafel und auf der Homepage der Deutschen Bildungsdirektion veröffentlicht. Gegen die vorläufigen Landesranglisten kann innerhalb von zehn Tagen Einspruch bei der Landesschuldirektorin erhoben werden (siehe Anlage 18 oder 19).

Nach Ablauf der Einspruchsfrist und der Entscheidung über die Einsprüche genehmigt die Landesschuldirektorin ab **Mitte Juni 2022** die **endgültigen Ranglisten**.

X. Auskünfte und Informationen

Der Parteienverkehr bleibt (vorbehaltlich evtl. Änderungen durch die staatlichen bzw. Maßnahmen und Handlungsanweisungen auf Landesebene zur Eindämmung der Verbreitung von COVID-19) geöffnet. Dabei ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Die Anfragen vonseiten der Lehrpersonen werden **vorrangig telefonisch oder mit E-Mail sowie über geeignete, digitale Hilfsmittel** abgewickelt. Unterstützung vor allem in Hinsicht auf Fragen zum Ausfüllen der Ansuchen erhalten die Bewerberinnen und Bewerber telefonisch oder nach kurzer vorheriger Anfrage auch über die Kommunikationsplattform TEAMS.
- Sollten sich die Fragen nicht telefonisch, per E-Mail oder über TEAMS klären lassen und eine persönliche Beratung vor Ort erforderlich sein, **muss** vorab ein Termin mit der zuständigen Sachbearbeiterin vereinbart werden. Da die Mitarbeiterinnen alternierend auch im Smartworking arbeiten, ist eine Terminvereinbarung unabdingbar, um die zuständige Sachbearbeiterin auch persönlich anzutreffen.

Die zuständigen Sachbearbeiterinnen sind von Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 12.15 Uhr und nachmittags an den jeweils angegebenen Tagen von 14.30 bis 16.15 Uhr für Sie erreichbar, bitte entnehmen sie der Auflistung in der Anlage 17, welche Mitarbeiterin für die einzelnen Wettbewerbsklassen bzw. Stellenpläne zuständig ist.

- Sara Dalla Riva, Tel. 0471/417579 – Sara.Dalla-Riva@schule.suedtirol.it – Mo bis Fr ganztags
- Iris Falkensteiner, Tel. 0471 417612 – Iris.Falkensteiner@schule.suedtirol.it – Mo bis Fr vormittags, Dienstag und Donnerstag ganztägig



- Birgit Marini, Tel. 0471 417575 - Birgit.Marini@schule.suedtirol.it – Mo bis Fr vormittags, Dienstag und Donnerstag ganztägig
- Rita Pristinger, Tel. 0471 417578 - Rita.Pristinger@schule.suedtirol.it – Mo bis Fr vormittags, Montag und Donnerstag ganztägig
- Heidi Wieser, Tel. 0471/417577 - Heidi.Wieser@schule.suedtirol.it – Mo bis Fr vormittags, Dienstag und Donnerstag ganztägig

Für die Stellenwahl zum Abschluss von unbefristeten und befristeten Arbeitsverträgen ist das Amt für Kindergarten- und Schulverwaltung zuständig. Für Fragen zur Stellenwahl senden Sie bitte eine E-Mail an lehrpersonal.stellenwahl@provinz.bz.it. Informationen finden sie auch auf folgender Webseite: www.provinz.bz.it/stellenwahl.

Ich ersuche Sie, dieses Rundschreiben allen interessierten Lehrpersonen zur Kenntnis zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Landesschuldirektorin
Sigrun Falkensteiner
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Anlagen:

- Anlage 1: Beschluss der Landesregierung vom 16. November 2021, Nr. 961, betreffend „Landes- und Schulranglisten für die Aufnahme des Lehrpersonals der Grund-, Mittel- und Oberschulen“
- Anlage 2: Bewertungstabelle für die Gruppen 1 und 2 der Landesranglisten mit Auslaufcharakter
- Anlage 3: Stellenvorbehalte und Vorränge
- Anlage 4: Antrag um Geltendmachung des Vorranges laut Gesetz 104/1992 (dt.)
- Anlage 5: Antrag um Geltendmachung des Vorranges laut Gesetz 104/1992 (ital.)
- Anlage 6: Verzeichnis der Schuldirektionen und Wettbewerbsklassen
- **Anlage A/7:** Gesuchsvordruck für die Landesranglisten der Grundschule – Eintragung (dt.)
- **Anlage A/8:** Gesuchsvordruck für die Landesranglisten der Grundschule – Eintragung (ital.)
- **Anlage A/9:** Gesuchsvordruck für die Landesranglisten der Mittel- und Oberschule – Eintragung (dt.)
- **Anlage A/9/S:** Gesuchsvordruck für die Landesranglisten für die Sprachförderung – Eintragung (dt.)
- **Anlage A/10:** Gesuchsvordruck für die Landesranglisten der Mittel- und Oberschule - Eintragung (it.)
- Anlage A/11: Verzeichnis der Weiterbildungsdiplome, welche den Forschungsdoktoraten gleichgestellt sind
- Anlage 12: Gesuchsvordruck für die Auflösung des Vorbehalts (dt.)
- Anlage 13: Gesuchsvordruck für die Auflösung des Vorbehalts (ital.)
- Anlage 14: Gesuchsvordruck für die Anmeldung zur Sprachprüfung (dt.)
- Anlage 15: Gesuchsvordruck für die Anmeldung zur Sprachprüfung (ital.)
- Anlage 16: Künstlerische Bewertungstitel für die Ranglisten der Wettbewerbsklassen A056 Musikinstrument Mittelschule und A055 Musikinstrument Oberschule



- Anlage 17: Zuteilung der Wettbewerbsklassen an die Sachbearbeiterinnen
- Anlage 18: Vordruck für die Erhebung der Eingabe gegen die vorläufige Landesrangliste (dt.)
- Anlage 19: Vordruck für die Erhebung der Eingabe gegen die vorläufige Landesrangliste (ital.)

Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.

Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen.

Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

Name und Nachname / nome e cognome: SIGRUN FALKENSTEINER
Steuernummer / codice fiscale: TINIT-FLKSRN75L71B220D
certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2
Seriennummer / numero di serie: 10aad33
unterzeichnet am / sottoscritto il: 19.11.2021

Name und Nachname / nome e cognome: SIGRUN FALKENSTEINER
Steuernummer / codice fiscale: TINIT-FLKSRN75L71B220D
certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2
Seriennummer / numero di serie: 10aad33
unterzeichnet am / sottoscritto il: 19.11.2021

*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

Am 19.11.2021 erstellte Ausfertigung

Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Copia prodotta in data 19.11.2021